

Jugendgefährdung im Wandel der Zeit

Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt¹

Von Dr. Daniel Hajok & Daniel Hildebrandt*

Seit den ersten Entscheidungen im Juli 1954 hat sich die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit den Veränderungen in der Welt der Medien kontinuierlich weiterentwickelt. Wie der Beitrag zu den Schlaglichtern aus 60 Jahren gezeigt hat (vgl. Hajok 2014a), wurden frühzeitig, nicht selten sogar den öffentlichen Diskursen voraus, jeweils neue jugendschutzrelevante Problemfelder in die Prüfpraxis mit einbezogen. So wurde der Beispielkatalog des § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG bereits in den 1970er Jahren von der damaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) um Medien erweitert, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. In den 1980er Jahren wurde die Verherrlichung oder Verharmlosung des Drogenkonsums in Medien als jugendgefährdend eingestuft und ab 2008 die Verherrlichung des exzessiven Alkoholkonsums und des Versuchs, zu schweren gesundheitlichen Gefährdungen zu verleiten (z.B. Pro-Anorexie-Angebote) (vgl. Monssen-Engberding 2009).

Doch nicht nur die Spruchpraxis insgesamt hat seit Bestehen der Bundesprüfstelle Veränderungen erfahren, auch innerhalb der gesetzlich geregelten und weiteren anerkannten Fallgruppen haben sich die Argumentationen zu den als jugendgefährdend einzustufenden Medieninhalten gewandelt. Die Begründungen des 12er- und 3er-Gremiums geben nicht nur einen interessanten Einblick in die Arbeit der Bundesprüfstelle – die Argumentationen spiegeln auch den jeweiligen Zeitgeist und den Wandel von geltenden Moralvorstellungen der Gesellschaft wider, manchmal gehen sie diesen sogar voraus.

Sex und Gewalt: ‚Klassiker‘ der Jugendgefährdung auf allen Kanälen

Es ist keine neue Erkenntnis, dass Darstellungen von Sexualität und Gewalt im Jugendmedienschutz einen besonderen Stellenwert haben. Spannender ist da vielleicht die Einsicht, dass bereits die ersten medialen Kommunikate, schon die Höhlenmalereien, zum Teil sehr drastische Darstellungen enthielten. Diese haben sich in den verschiedenen Epochen der Menschheitsgeschichte nicht nur selbstverständlich der jeweils neuen Verbreitungsformen bedient, die Darstellungen von Sex und Gewalt beziehen sich auch mimetisch auf die Realität, auf die Kultur, in die sie eingebettet sind, und auf die Gesellschaft, die sich ihrer bedient.² Zumindest die drastischen Darstellungen wurden spätestens mit der massenhaften Verbreitung als ernstzunehmende Gefahr für Kinder und Jugendliche gesehen – und prägen bis heute den restriktiven Umgang der Gesellschaft mit bestimmten Medieninhalten. So haben ganz unterschiedliche Darstellungen von Sex und Gewalt – ob in Bild, Schrift, Ton oder Film – auch die Arbeit der Bundesprüfstelle in ihrer 60-jährigen Praxis entscheidend mitbestimmt. Bis in die 1970er Jahre hinein wurden fast alle Medien wegen ihrer expliziten Darstellungen von Sexualität (> 80 Prozent) und/oder Gewalt (> 20 Prozent) indiziert.

* Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft *Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM)*.

Daniel Hildebrandt ist Kommunikations- und Erziehungswissenschaftler (BA) und studiert im Masterstudiengang Kinder- und Jugendmedien an der Universität Erfurt.

- 1 Der Beitrag basiert auf der Präsentation „Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle: Zahlen, Fakten und Argumentationen aus 60 Jahren“ der Autoren auf der BPjM-Jahrestagung am 17.09.2014 in Berlin und legt den Schwerpunkt auf den Wandel in den Argumentationen der Prüfungsgremien. Ein nach Objektarten, Prüfkriterien und Indizierungsentscheiden differenzierter quantitativer Überblick erscheint in der kommenden BPjM-Aktuell.
- 2 So laufen – bildlich gesprochen – mediale Gewaltdarstellungen neben den realen Grausamkeiten und Gewalttaten her und dokumentieren sie, mal mehr, mal weniger authentisch. Sie können aber auch hinter der realen Gewalt zurückbleiben oder über sie hinausgehen, das interpretieren, was in der Wirklichkeit passiert oder eben nicht passiert (vgl. Hartwig 1986).

Der ‚Videoboom‘ der 1980er Jahre hat dann nicht nur zu einem stark gestiegenen Prüfaufkommen geführt, mit ihm standen auch immer mehr Gewaltdarstellungen zur Diskussion, ohne dass sexualitätsbezogene und pornografische Inhalte aus der Welt verschwunden sind. Knapp 70 Prozent der Filme, die seitdem von der Bundesprüfstelle geprüft wurden, sei es auf Video, DVD oder zuletzt Blu-ray, sind aufgrund von Gewaltdarstellungen auf dem Index gelandet (vgl. Hajok 2014a). Übertroffen wird dies lediglich noch von Computer- und Videospielen. Hier erfolgte der Listeneintrag in den letzten zehn Jahren zu über 90 Prozent aufgrund der teilweise sehr drastischen und selbstzweckhaften Darstellung von Gewalt in (Ego-)Shootern, Kampf- und Actionspielen. So wie bei den Videofilmen der 1980er identifizierte die Bundesprüfstelle hier früh eine Affinität des Mediums zur Gruppe der männlichen Jugendlichen, die – immer weniger mit elterlichen Einschränkungen konfrontiert – nicht selten Erfahrungen mit Computerspielen haben, die für ihr Alter noch nicht freigegeben sind (vgl. BITKOM 2014, MPFS 2014).

Nach den unzähligen Magazinen in den 1960er und 1970er Jahren bestimmten sexualitätsbezogene Darstellungen erst mit dem Aufkommen des Internets wieder die Prüfpraxis der Prüfstelle. Spielte Gewalt hier bislang nur eine untergeordnete Rolle, wurden die mit Abstand meisten aller geprüften Internetangebote wegen pornografischer Darstellungen indiziert (> 80 Prozent). Zwar ist das Phänomen Pornografie mit der Entwicklung des Internets und den Möglichkeiten der Digitaltechnik nicht neu entdeckt worden, jedoch haben sich mit ihnen die Produktions- und Verbreitungswege verändert. In der Konsequenz können – das die besondere Brisanz für den Jugendmedienschutz – auch junge Menschen im Internet so leicht wie nie zuvor auf eine große Vielzahl und Vielfalt pornografischer Darstellungen zurückgreifen.³

Aufgrund der großen Dominanz der expliziten Darstellungen von Sex und Gewalt über die Jahre und die verschiedenen geprüften Objektarten hinweg, fokussiert auch die in diesem Beitrag vorgenommene exemplarische Betrachtung von Argumentationen aus 60 Jahren Bundesprüfstelle auf diese beiden ‚Klassiker‘ des Jugendmedienschutzes. Andere, weniger an konkreten Inhalten festgemachte Kategorien der Jugendgefährdung werden nicht gänzlich aus dem Blick verloren, sofern sie von sexualitätsbezogenen Darstellungen und gewalthaltigen Inhalten tangiert sind. Folgende zwei Fragen stehen nachfolgend im Mittelpunkt: Wie haben sich gesellschaftliche und jugendschutzbezogene Einstellungen zu den Darstellungen von Sexualität und Gewalt gewandelt? Welche Wendepunkte und Einschnitte lassen sich in den Argumentationen zu besonderen Fällen und getroffenen Grundsatzenscheidungen der Prüfungsgremien identifizieren?

Repräsentationen von Sex und ihr Gefährdungspotenzial im Wandel

Nüchtern geschriebene Aufklärungsbücher und schlüpfrige Geschichten in Wochenendmagazinen, unzüchtige Privatdrucke und Kataloge für Artikel der Ehehygiene, Klassiker der erotischen Literatur und schmuddelige Sex-Romane, Werbezeitschriften für Freikörperkultur und Männermagazine, Dirnengesang auf Singles und derbe Zoten in Witzheftchen, Striptease-Dias und Pornofilme, Porno-Rap und Nekrophilie in schwer verständlichen Texten des Death-Metal, Posendarstellungen Minderjähriger und Pornografie im Internet – seit 1954 hat sich die Bundesprüfstelle mit vielen unterschiedlichen Formen sexualitätsbezogener Darstellungen befasst. Und früh hatte sie es auch mit Versuchen zu tun, deren eigentliche Intention zu verschleiern. Waren wegen der eher laxen Gesetzesauslegung in den Illustrierten und Magazinen der Nachkriegsjahre noch recht freizügige Abbildungen zu sehen und offenerzige Sexgeschichten zu lesen, mussten spätestens mit dem 1953 verabschiedeten Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) in diversen Publikationsformen diffizile Strategien zum Einsatz kommen, um Neugierde, Schaulust und Wissensdurst der Menschen zu befriedigen und trotzdem nicht unter Pornografieverdacht zu geraten (vgl. Eder 2010).

So standen seit 1954 auch Aufklärungsbücher und Zeitschriften zur Sexualkunde zur Diskussion. Dem Papier nach hat die Bundesprüfstelle „solche Werke selbst dann nicht in-

3 Dabei enthalten die pornografischen Websites nicht nur Neuproduktionen, die extra für den Zweck der Veröffentlichung im Internet konzipiert wurden, sondern auch Zweitverwertungen herkömmlicher Fotos und Videos der Pornoindustrie (vgl. Döring 2008, S. 294). Letztlich ist alles Mediale, was es schon einmal gab, auch ins Internet gewandert und werden die ‚professionellen‘ (Neu-)Produktionen um immer authentischeres Material direkt aus der Lebenswelt von ‚Amateuren‘ ergänzt (vgl. Hajok 2013).

diziert, wenn darin auf physiologische und anatomische Einzelheiten eingegangen wird oder ‚Stellungen‘ etc. beschrieben werden, vorausgesetzt allerdings, daß die Schrift über den Rahmen einer streng sachlichen Aufklärung nicht hinaus geht, daß sie nichts enthält, was eine aufreizende oder verwirrende Wirkung haben könnte (insbesondere durch den Aufklärungszweck nicht gebotene Illustrationen oder Fallbeschreibungen), und daß sie mit der geltenden Sexualmoral in Einklang steht und der sexualethischen Erziehung Jugendlicher nicht zuwiderläuft“ (E 502 vom 13.6.1958, S. 2f.). Offenbar eine hohe Hürde, denn in den ersten Jahren wurden fast alle zur Prüfung beantragten Aufklärungsschriften indiziert. Heute landen sie hingegen kaum noch auf den Tischen der BPjM, und wenn, dann sehen die Gremien darin im aufklärerischen Gesamtkontext keine Jugendgefährdung mehr, auch wenn die beschriebenen und bildlich dargestellten Handlungen durchaus als ‚aufreizend‘ gewertet werden können.⁴

Bereits hier ist erkennbar, was sich generell in der Spruchpraxis zu sexualitätsbezogenen Darstellungen zeigt: Kein anderer Bereich hat in den Argumentationen der Bundesprüfstelle einen so großen Wandel durchlaufen wie der Bereich der Sexualität. Dabei erfüllten oder berührten die verschiedenen sexualitätsbezogenen Darstellungen schon in den 1950er Jahren unterschiedliche Tatbestände der Jugendgefährdung. Hervorzuheben ist die – manchmal etwas angestaubt und ‚mystisch‘ anmutende – *Unsittlichkeit*, die von der BPjM noch immer solchen Darstellungen attestiert wird, die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in sexueller Hinsicht gröblich zu verletzen (vgl. Liesching 2012a). Die Rede war sehr früh aber auch von einer sexualethischen Desorientierung bzw. Jugendgefährdung in sexualethischer Hinsicht, einer Irreleitung des Geschlechtstriebes, Verwirrung der sexuellen Phantasie und nicht zuletzt von der *Unzüchtigkeit*, der damals per se eine schwer(st)e Jugendgefährdung bescheinigt wurde.

Später ging es in diesem, auf das rein Sexuelle reduzierten Sinne bekanntlich um *einfache und harte Pornografie*, und – zusätzlich zu den bereits etablierten Fallgruppen – um Darstellungen (z.B. außergewöhnlicher Sexualpraktiken), die zuweilen als *Verletzung der Menschenwürde* gesehen wurden. Nicht selten ging es auch um die Herabwürdigung von Frauen zum Sexualobjekt, die sexuelle Diskriminierung, Propagierung von Prostitution und um die sog. Posendarstellungen, die begrifflich als *Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung* gefasst eine bedeutende Ergänzung auf gesetzlicher Ebene markierten und mit der letzten Strafrechtsänderung, die am 27. Januar 2015 in Kraft getreten ist, als Kinderpornografie definiert werden. Aber zurück zu den Anfängen der Bundesprüfstelle. Hier beschäftigten zu Beginn vor allem folgende zwei Spielarten sexualitätsbezogener Darstellungen die Mitglieder der Prüfungsgremien: Erstens ging es um die Auseinandersetzung mit fotografischen Abbildungen von nackten oder leicht bekleideten Körpern. Zweitens standen Druckerzeugnisse im Fokus, die sich – keineswegs immer expliziert – gegen die geltenden Vorstellungen einer traditionellen Sexualmoral stellten, sei es mit Darstellungen von außerehelichem Geschlechtsverkehr, Onanie oder Homosexualität.

Der sorgenvolle Blick einer traditionellen Sexualmoral: BRAVO, Bardot, Büstenhalter

Das populärste Beispiel für die Auseinandersetzung mit Abbildungen nackter oder leicht bekleideter Menschen sind die in der 58. Sitzung im Juni 1959 vom 12er-Gremium diskutierten drei Ausgaben der Wochenzeitschrift *BRAVO*. Hier nahmen die Jugendschützerinnen und Jugendschützer erstmals ein periodisches Druckerzeugnis wegen sexualitätsbezogener Darstellungen ins Visier, das sich explizit an Jugendliche richtet und in der Folgezeit zum Sprachrohr der jungen Generation avancierte.⁵ Hauptgrund für den Indizierungsantrag war der Star-Schnitt der französischen Filmschauspielerin Brigitte Bardot: Insgesamt elf Ausgaben beinhalteten jeweils ein Poster mit einem Teilausschnitt, so dass der Sammler nach der

4 Der letzte populäre Fall, das Aufklärungsbuch „Make Love“, enthielt zwar sehr explizite Beschreibungen sexueller Handlungen und eine Reihe von Fotos, die kaum deutlicher auf den Geschlechtsakt und die Lust der Beteiligten hätten fokussieren können. Nach Auffassung des 12er-Gremiums begründen sie aber im Gesamtzusammenhang eines Werkes, das eine selbstbestimmte, partnerschaftlich zugewandte Sexualität priorisiert, keine Jugendgefährdung (vgl. E 5966 vom 2.5.2013).

5 Mit einer Auflage von einer halben Million Exemplare war die *BRAVO* zu dieser Zeit nicht unbedingt ein Blatt, das gegen die vorherrschende Sexualmoral opponierte. Vielmehr vertrat sie – das wissen wir heute empirisch gestützt – bis in die zweite Hälfte der 1960er Jahre hinein den sexualmoralischen Konsens der 1950er Jahre, in dem orientiert an der christlichen Norm des späten 19. Jahrhunderts die traditionale Familien- und Geschlechterordnung soziales Fundament einer neuen sittlichen Ordnung werden sollte (vgl. Sauerteig 2010).

elften Ausgabe ein lebensgroßes Gesamtbild der Schauspielerin zusammengesetzt hatte. Das Gremium beschäftigte sich mit der Frage, ob eine Reizwirkung von dem Foto ausgehe und ob es geeignet sei, Jugendliche sexuell zu stimulieren. Eine mögliche Reizwirkung wurde bei solchen fotografischen Abbildungen anhand der Bekleidung, der Haltung und des Gesichtsausdrucks beurteilt.

Neben dem Foto als solchem wurde bereits damals auch der Gesamteindruck einer Druckschrift bewertet, um eine Indizierung auszusprechen oder abzulehnen. So hielt das Gremium beispielsweise in einem Entscheid aus dem Jahr 1960 fest, es sei „für die Beurteilung des betreffenden Bildes von Bedeutung, in welchem Zusammenhang es erscheint und in welcher Umgebung es sich befindet. Die abträgliche Wirkung des beanstandeten Bildes kann durch den übrigen Inhalt der Zeitschrift eliminiert oder gemildert werden, sie kann durch den übrigen Inhalt aber auch verstärkt werden“ (E 719a vom 6.5.1960).

Im Fall der Brigitte Bardot *BRAVO*-Ausgaben wurde der Indizierungsantrag abgelehnt, da die Bundesprüfstelle nicht der Meinung war, dass der Star-Schnitt geeignet sei „Jugendliche sexuell zu stimulieren, wenn man von pathologisch zu bewertenden Sonderfällen absieht“ (E 632 vom 12.6.1959, S. 4). Nach Auffassung des Gremiums unterschritt die „knappe Bekleidung“ der Schauspielerin auf dem Poster nicht die Grenze, „an die sich die Jugendlichen unserer Zeit durch zahlreiche Abbildungen in illustrierten Zeitschriften, durch die Filme selbst und durch das, was ihnen das tägliche Leben in Form von gegenwärtigen Teenager- und Bademoden zu sehen gibt, ohne Gefährdung gewöhnt haben“ (ebd.).

In der Tat sind in den 1950er und Anfang der 1960er Jahre auch Wäschereklame-Prospekte indiziert worden, in denen Models Unterwäsche und Dessous präsentierten. Durch ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.3.1963 wurde eine Entscheidung der Bundesprüfstelle über derartige Wäsche-Prospekte allerdings aufgehoben – woraufhin sich die Spruchpraxis änderte. Die Argumentation zu vergleichbaren Objekten lautete dann zum Beispiel so: „Der Prospekt ist nicht geeignet, Jugendliche sittlich zu gefährden, denn bei den bildlichen Darstellungen handelt es sich erkennbar um Wäschereklame, bei der nicht der mehr oder weniger bekleidete weibliche Körper unter besonderer Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale im Vordergrund steht, sondern das Wäschestück selbst. Der nur mitabgebildete weibliche Körper ist nicht überbetont. Die sekundären Geschlechtsmerkmale sind nicht übertrieben oder besonders hervorgehoben“ (E 1347 vom 8.11.1963, S. 1).⁶

Wie viel Nacktheit ist vertretbar? Weitere Entwicklungen in den Argumentationen

In den ersten Jahren der Indizierung von Medien wurden Fotografien oder Abbildungen des nackten menschlichen Körpers in aller Regel als unsittlich bzw. sittlich gefährdend aufgefasst. Insbesondere bei Aktbildbänden wurde neben dem Kunstvorbehalt auch die Zugänglichkeit der Medien für Jugendliche in den Begründungen berücksichtigt und – wenn diese nicht hinreichend gegeben erschien – von einer Indizierung abgesehen. So entschied sich das 12er-Gremium in der 89. Sitzung am 1.6.1962 trotz des eigentlichen Mehrheitsvotums für eine Einstufung als jugendgefährdend gegen eine Indizierung der drei vorgelegten Aktbildbände, da „nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Jugendlicher von der Möglichkeit Gebrauch machen werde, sich solche Bände zu beschaffen. Maßgebend für diese Meinung war nicht der Preis allein, sondern dieser nur in Verbindung mit zwei weiteren Umständen: Einmal wegen der Möglichkeit, das Interesse an Aktbildern angesichts eines Massenangebotes an FKK-Zeitschriften, Aktbild-Magazinen, Aktbildreihen und Aktbilddias auf erheblich billigere Weise zu befriedigen, und zum anderen wegen des Umstandes, daß es sich um umfängliche Bände handelt, die im Gegensatz zu Büchern normaler Dimensionen und zu dünnen Magazinen, nicht vor der Aufsicht der Erziehungsverpflichteten verborgen gehalten werden können“ (E 1113 vom 1.6.1962, S. 2f).

6 Davon unbenommen nutzten vor allem männliche Jugendliche, deren Masturbationserfahrungen, nicht Koituserfahrungen sich in den 1950er und vor allem 1960er Jahren vorverlagert hatten (vgl. Sigusch & Schmidt 1973), noch lange Zeit auch solche Darstellungen, etwa die Anzeigen für Damenunterwäsche und Miederwaren im *Neckermann*-Katalog, um sich sexuell zu erregen und zu masturbieren. Pornografie spielte demgegenüber bis in die 1970er Jahre hinein eine untergeordnete Rolle, weil die Jugendlichen an das teure explizite Material nicht ohne weiteres herankamen und diese Vorlagen auch unästhetisch fanden (vgl. Amendt 1974).

Ende der 1960er Jahre festigte sich die Spruchpraxis der Prüfstelle hinsichtlich des Umgangs mit Darstellungen des nackten menschlichen Körpers entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklungen. In dieser Zeit wurden zunehmend auch Zeitschriften und Magazine zur Indizierung vorgelegt, die die Freikörperkultur (FKK) bewarben. In einem Entscheid zu der Zeitschrift „freies Leben – Zeitschrift für Naturismus und Lebensreform“ hielt das Gremium 1967 fest: „Die Abbildung des nackten menschlichen Körpers ist an sich nicht jugendgefährdend, denn als Teil des menschlichen Seins ist der Körper als solcher nicht anstößig und seine bildliche Darstellung mit den Mitteln der Fotografie braucht es insbesondere dann nicht zu sein, wenn sie als Ausdruck der geistigen und seelischen Existenz des Menschen gestaltet wird. Anders ist es aber dann, wenn [...] das bewusste Sich-Zur-Schau-Stellen in einer Weise gezeigt wird, die nichts anderes als schamlose Entblößung demonstriert und mit der Nacktheit posierend kokettiert“ (E 1903 vom 7.7.1967, S. 3). Zunehmend wurden Darstellungen als nicht mehr indizierungswürdig eingestuft, sofern sie nicht in die Nähe der Pornografie rückten oder gar pornografisch waren. Doch lassen sich auch Darstellungen hervorheben, die in jüngerer Vergangenheit nachdrücklicher und verschärft behandelt wurden. So etwa die Darstellung von nackten oder leicht bekleideten Minderjährigen.⁷

FKK-Aufnahmen und Posendarstellungen: Ein schmaler Grat?

Im Kontext von FKK-Zeitschriften, deren Prüfung seit 1955 immer wieder mal beantragt war, führten Nacktaufnahmen von Minderjährigen in den 1960er und 1970er Jahren keineswegs immer direkt zu einer Indizierung. Ein besonderer Grenzfall beschäftigte das Gremium im März 2000: Die CD-Rom eines Naturisten-Clubs, die im Internet für 99,95 DM als Teil einer 10 CDs umfassenden Sammlung angeboten wurde und neben Fotografien von Erwachsenen auch etwa 300 Bilder von nackten Kindern beinhaltete. Die Nichtindizierung wurde zum einen damit begründet, dass die Menschen bei üblichen Freizeitaktivitäten auf einem FKK-Gelände gezeigt wurden und es sich nach Einschätzung der Prüfstelle nicht um gestellte Fotos handelte, die eine sexuelle Anreizung zum Ziel hatten oder so gestaltet seien, dass „von einer Fixierung auf den Genitalbereich der abgebildeten Personen gesprochen werden könnte“ (E 4984 vom 9.3.2000, S. 3). Zum anderen wurden auch der Preis von 100 DM sowie die Vertriebsform als Argument für eine Nichtindizierung angeführt.

Wenige Jahre später ist mit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) am 1. April 2003 die Vorschrift zu Posendarstellungen eingeführt worden. Demnach ist die Darstellung Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung der schweren Jugendgefährdung zuzuordnen. In der Folge konnten von der Bundesprüfstelle auch Darstellungen, die sich unterhalb der Schwelle der Kinder- und Jugendpornografie bewegen, mit Verweis auf eine klare Gesetzeslage als jugendgefährdend eingestuft werden. Zuvor, insbesondere mit der seit Ende der 1990er Jahre vermehrten Verbreitung im Internet, wurden solche Darstellungen wegen einer Degradierung Minderjähriger zum sexuellen Anschauungsobjekt und einer dadurch begründeten eklatanten *Verletzung der Menschenwürde* indiziert (vgl. Hajok 2014a). Mit der Verschärfung des Sexualstrafrechts werden solche Darstellungen in der zukünftigen BPJM-Spruchpraxis über die Jugendgefährdung hinausgehend auch als strafrechtlich relevant eingestuft und in die Liste B für Trägermedien und Liste D für Telemedien eingetragen.

Unterm Strich stellen Nacktaufnahmen mit der Aufnahme des Jugendgefährdungstatbestands der Posendarstellungen in die Spruchpraxis und mit der Verschärfung des Sexualstrafrechts heute einen recht klar geregelten Bereich der sexualitätsbezogenen Darstellungen dar. Selbst wirklichkeitsnahe virtuelle Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung können so in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle berücksichtigt werden. Es sind aber nicht allein die Abbildungen des nackten oder leicht bekleideten menschlichen Körpers, die über die Jahre hinweg für Diskussionsstoff in den Sitzungen der Gremien sorgten. Markante Veränderungen der Spruchpraxis

⁷ Ausschlaggebend für eine Indizierung war viele Jahre nicht die vermeintliche Minderjährigkeit der Abgebildeten, sondern die sexualitätsbezogene Darstellung an sich, auch eine damit zum Ausdruck gebrachte sexuelle Ausrichtung. Als Beispiel kann auf eine Reihe homoerotischer Darstellungen verwiesen werden, die 1955 erstmalig beim Fotobildband *Jünglinge in der Fotografie* Grund der Indizierung waren (vgl. Hajok 2014a). Wenig später nahm man hier allerdings schon eine grundsätzliche Problematik solcher Darstellungen in den Blick. So war 1957 im Indizierungsentscheid zur Zeitschrift *Adonis* – zuvor bereits für eine Dauer von 12 Monaten vorausindiziert – auch zu lesen: „sie bringt als Anreiz für Päderasten Bilder unbekleideter Jünglinge“ (E 389 vom 27.9.1957).

insgesamt und der Argumentationen im Einzelnen zeigen sich im Rückblick insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Wandels beim Umgang mit Homosexualität, vor- und außerehelichem Geschlechtsverkehr und auch im Bereich unterschiedlicher Praktiken des Sexualverkehrs.⁸

Abstumpfung des Schamgefühls durch Sittenromane und anderes mehr

In den 1950er und 1960er Jahren waren es in erster Linie die so genannten „Sittenromane“, die häufig breit ausgemalte detailreiche Sexszenen beinhalteten und deren Inhalt sich gegen die geltenden Vorstellungen der damaligen Sexualmoral stellte, indem die herkömmliche moralgebundene Sexualerziehung als fehlerhaft oder gar grundsätzlich falsch angeprangert wurde. Verherrlichten solche und andere, zum Teil auch vermeintlich aufklärende Schriften den vorehelichen Geschlechtsverkehr oder zu dieser Zeit als abnorm aufgefasste Praktiken wie Anal- oder Oralverkehr, sind sie nach Antrag und Prüfung im Gremium indiziert worden. Nicht allein aus dem Grund, weil die Schriften ähnlich der für Nacktkultur werbenden Schmuddel-Heftchen geeignet seien „die Phantasie Jugendlicher in erziehungswidriger Weise zu beeinflussen und ihr Schamgefühl abzustumpfen“ (E 1083 vom 6.4.1962, S. 1), sondern weil sie – so zum Beispiel der Druckschrift „Liebe als Kunst und Wissenschaft“ aus dem Jahre 1964 bescheinigt – „im Endergebnis eine Empfehlung solcher Praktiken“ darstellen, wodurch die „Tendenz zu befürchten ist, daß jugendliche Leser irregeleitet und zu sexualethischem Fehlverhalten verleitet werden“ (E 1496 vom 4.12.1964, S. 3).

Mitunter fanden die Gremiumsmitglieder in der Zeit vor der sexuellen Revolution sehr deutliche und wertende Worte für solche Schriften mit klar sexuellen Bezügen. Die Begründung des Gremiums für die Indizierung eines Werks mit dem Titel „Die Sünde ist unheilbar“ beginnt mit den Worten: „Bei dieser Schrift handelt es sich um den skandalösesten Versuch, die Grundpfeiler unserer grundgesetzlich geschützten Sittenordnung zu untergraben, der je der Bundesprüfstelle vorgelegt worden ist. Nach ihrer Lektüre wird man angeregt, im Strafgesetzbuch nachzusehen, ob sich dagegen keine Bestimmung finden läßt“ (E 1545 vom 5.2.1965, S. 1). Nach Darlegung des Inhalts der Schrift, welche nach Auffassung der Bundesprüfstelle zum Ehebruch anreizt, die Pornografie preist und die Prostitution befürwortet, endet die Indizierungsbegründung mit den Worten: „Diese Inhaltsangabe wird zur Begründung der dringenden Notwendigkeit einer Indizierung genügen. Angesichts dieses Inhalts, der für sich selbst spricht, noch auf die Verteidigungsschriften [...] näher einzugehen würde der Schrift zuviel Ehre erweisen. Es kann das einem etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.“ (ebd., S. 4).

Thema Homosexualität: Zuerst vom Tabu bewahrt, dann vor Homophobie geschützt

In den 1960er Jahren und der zunehmend liberalen Haltung zu Homosexualität und ‚freier Liebe‘ haben erste halbwegs ernst zu nehmende Studien wie die des US-amerikanischen Zoologen und Sexualforschers Kinsey einen wichtigen Part eingenommen. Die beiden Mitte der 1950er Jahre auch in Deutsch erschienenen Reports zum sexuellen Verhalten des Mannes und der Frau (vgl. Kinsey et al. 1954 und 1955) hatten hierzulande einen wichtigen Einfluss auf die öffentliche Meinung und die Enttabuisierung sexueller Themen.⁹ Wesentliche Bereiche blieben dennoch vorerst nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich tabuisiert. Am Beispiel des Umgangs mit Homosexualität in den Medien lassen sich die interessanten Entwicklungen in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle nachzeichnen. Vor dem Hintergrund der Gesetzeslage, vorherrschender Sexualmoral und öffentlicher Diskurse lässt sich die bis in die 1970er Jahre erfolgte standardmäßige Indizierung von Schriften, in denen

8 Weisen diese allerdings klare Gewaltbezüge auf (z.B. BDSM) oder sind den außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken zuzuordnen (z.B. Fäkalsex), haben sich Spruchpraxis und Argumentationen der Prüfungsgremien in den sechs Jahrzehnten kaum verändert. Solche Darstellungen werden noch heute regelmäßig als sexualethisch desorientierend und daher als jugendgefährdend eingestuft.

9 Vor allem die Zahlen zur Verbreitung von homosexuellen Aktivitäten, Masturbation, devianten bzw. abweichenden sexuellen Verhalten hatten zu dieser Zeit für Aufregung gesorgt. So äußerte sich auch der bekannte Soziologe Schelsky „besorgt um die Zukunft der Kultur, falls etwa die ‚Faktizität‘ des menschlichen Verhaltens zu einer Veränderung der moralischen Norm führe, grob gesagt: falls man sich entschließt, nicht mehr für unmoralisch zu halten, was die meisten Menschen tun“ (DER SPIEGEL, Ausgabe 36 von 1956, S. 44).

Homosexualität dargestellt oder befürwortet wird, nachvollziehen – die deutliche Formulierung gibt dennoch Anlass zur Verwunderung.

So argumentiert das Prüfungsgremium im Entscheid zu einer Zeitschrift, die sich mit dem Thema Homosexualität befasst, noch Ende der 1960er Jahre: „Das Heft leistet in außerordentlich starkem Maße einer sexualethischen und sozialetischen Begriffsverwirrung Vorschub, in dem es dem Leser ein einseitig verzerrtes Bild von Erscheinungsformen der Homosexualität bietet. Nicht berücksichtigt wird, daß die Homosexualität über ihre Eigenschaft als Variante der Sexualität hinaus ein vielschichtiges psychisches und soziales Problem ist. [...] Nirgendwo wird angedeutet, daß die Konflikte des ‚wahren‘ Homosexuellen mit der Gesellschaft nicht allein durch ein von ihm übertretenes gesellschaftliches ‚Tabu‘ entstehen. Seine seelische Not hat ihren Grund vor allem in der ihm eigentümlichen Angst vor der Übernahme der Geschlechtsrolle, verbunden mit einem Verharren in einer Sexualität, die nicht über eine extrem egozentrische Lustfunktion hinauszureichen vermag“ (E 2019 vom 3.5.1968, S. 2f). Des Weiteren ist in dem Entscheid die Rede von den „Konsequenzen der Unsozialität homosexuellen Verhaltens“ und der „Verfehlung des gegengeschlechtlichen Partnerbezugs“.

In der Bundesrepublik Deutschland war bis August 1969 männliche Homosexualität im § 175 Strafgesetzbuch (StGB) zur „Unzucht zwischen Männern“ unter Strafe verboten. Mit der Straffreiheit von Homosexualität und dem Wandel der moralischen Vorstellungen in der Gesellschaft veränderten sich die Argumentationen in den Entscheiden der Prüfstelle sehr zügig ins Gegenteil: Während Medien mit homosexuellen Bezügen in den 1960er Jahren noch als „sehr schwer sittlich jugendgefährdend“ und „mit dem geltenden Sittengesetz unvereinbar“ (E 2019 vom 3.5.1968, S. 2) galten, werden Medien zwanzig Jahre später dann als jugendgefährdend eingestuft, wenn eine Diskriminierung von Homosexuellen stattfindet. So beispielsweise Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre im musikalischen Bereich. Homophobe Äußerungen bis hin zur Propagierung der Eliminierung von Homosexuellen finden sich zuweilen in Texten von jamaikanischer Reggae-Musik, im Rechtsrock und in der Rap-Musik und wurden – wenn zur Prüfung beantragt oder angeregt – von der Bundesprüfstelle wegen einer *Diskriminierung von Menschengruppen* auch einige Male indiziert, nachdem das Gremium dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunst eingeräumt hatte.

Mit Fanny Hill zur Legalisierung einfacher Pornografie

Nicht nur die Straffreiheit von Ehebruch und Homosexualität brachte Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre große Veränderungen in der Sprechpraxis zum – sich weiter ausdifferenzierenden – Sex in den Medien mit sich. Für den Umgang mit pornografischen Darstellungen war das *Fanny-Hill-Urteil* des Bundesgerichtshofs von 1969 wegweisend: „Das Strafgesetz hat nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es hat die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen“ (BGHSt 23, 40). Dieser, mit dem *Fanny-Hill-Urteil* eingeleitete grundlegende Wandel im gesellschaftlichen Umgang mit pornografischen Schriften ist keineswegs nur das Resultat der höchstrichterlichen Auseinandersetzung mit einem ‚Klassiker‘ der erotischen Literatur. Er muss auch im Kontext der gelockerten Pornografieparagrafen zuerst in Dänemark, dann in Schweden gesehen werden, in deren Folge immer mehr freizügige Sexware auch auf den deutschen Markt schwappte (vgl. Eder 2010).¹⁰ Nachdem 1973 dann im § 184 StGB der Begriff „unzüchtig“ durch „pornografisch“ ersetzt wurde, war einfache Pornografie für Erwachsene freigegeben, während harte Pornografie aus gutem Grund auch hierzulande weiterhin verboten blieb.

Verstärkt wurde die gesetzliche Enttabuisierung durch die zunehmend offene Darstellung des Sexuellen in Presse, Film, Fernsehen und Buchpublikationen. Es kam gehäuft zu Listenstreichungen von sittenroman-ähnlichen Schriften mit sexuellen Abenteuergeschichten. Auch das Bild, das sich Erwachsene von der Jugend machten, wandelt sich – eine Entwicklung, die von den Verlagen in ihren Stellungnahmen aufgegriffen wurde, um

¹⁰ 1962 wurden in Dänemark Produktion und Vertrieb ‚klassischer‘ erotischer Literatur freigegeben. 1967 wurden pornografische Schriften und 1969 entsprechende Abbildungen und Gegenstände legalisiert und durften – mit Ausnahme expliziten sexuellen Materials von unter 15-jährigen – Jugendlichen ab 16 Jahren und Erwachsenen zugänglich gemacht werden. In Schweden erfolgte die Legalisierung von Pornografie 1970, in den USA war sie in dieser Zeit noch illegal, aber in den meisten großen Städten und über den Versandhandel leicht zugänglich (vgl. Kutchinsky 1992).

die Listenstreichung indizierter Sittenromane zu erwirken. So sprach sich die Mehrheit des 12er-Gremiums in einem Entscheid aus dem Jahre 1972 für die Listenstreichung eines sittenroman-ähnlichen Taschenbuchs aus, welches sieben Jahre zuvor indiziert worden war. Das Gremium erkannte, dass „sich die Verhältnisse gegenüber damals wesentlich geändert hätten, was zu einer anderen Beurteilung als 1965 führen müsse. Die Änderung der Verhältnisse sah dieser Teil des Gremiums vor allem darin, daß sich auch bei Jugendlichen die Toleranzgrenze gegenüber solchen Darstellungen verschoben hat, nachdem weit ‚härtere‘ Darstellungen in zahlreichen Illustrierten, Büchern und Taschenbüchern enthalten sind, die zum großen Teil eindeutig Aufforderungscharakter haben“ (E 2369 vom 16.6.1972, S. 6).

Angestaubte Sex-Filme: Listenstreichung weil langweilig?

Mit dem Videoboom der 1980er Jahre bildeten sexualitätsbezogene Darstellungen auch bei Filmen einen Prüfschwerpunkt. Hinsichtlich der Jugendgefährdungstatbestände spielte dabei vorwiegend die *Verletzung der Würde des Menschen* eine zentrale Rolle, da in den Filmen – wie zuvor bei den Magazinen – „Frauen zum Sexualobjekt degradiert“ wurden und „das menschliche Leben als auf Sexualgenuß reduziert“ dargestellt wurde. Oft war es auch eine Verknüpfung von Sex und Gewalt, wie etwa in Vergewaltigungsschilderungen oder Auspeitschungsszenen, also der Propagierung von Sadomasochismus, die zu einer Indizierung führten. Zahlreiche Sex-Filme sind nach einigen Jahren dennoch wieder aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen worden. Dies ist möglich, wenn „aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201)“ (E 5438 vom 5.10.2006, S. 4).¹¹

Die Streichung von Sex-Filmen aus der Liste erfolgte in erster Linie aufgrund der mittlerweile fehlenden Jugendaffinität der Inhalte. Häufig vertraten die Gremien auch die Auffassung, dass sich die Protagonisten Heranwachsenden nicht mehr als Identifikationsfiguren anbieten und – in engem Zusammenhang damit – Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind. So wurde auch der Teil 8 der Schulmädchenreport-Reihe mit dem Titel „Was Eltern nie erfahren dürfen“ in den 2000er Jahren vom Index gestrichen. Im entsprechenden Entscheid heißt es: „Aus heutiger Sicht wirken die Episoden eher grotesk, als sexuell anreizend. Dies hängt einerseits mit den zumeist realitätsfernen Filmhandlungen zusammen, andererseits mit der filmischen Umsetzung. Die Darstellungen sexueller Handlungen sind stark übertrieben und entbehren jedweder Ernsthaftigkeit. Aus diesem Grund ist nicht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche solche Handlungen in ihre eigenen Verhaltensweisen übernehmen und es dadurch zu einer sexualethischen Desorientierung kommt“ (E 5438 vom 5.10.2006, S. 5). Andere Teile der Schulmädchenreport-Reihe blieben indes auf dem Index, weil in einzelnen Episoden Sexualität und Gewalt verknüpft, sexueller Missbrauch, die Herabwürdigung dunkelhäutiger Menschen oder die Zuführung von Mädchen zur Prostitution dargestellt wurden.

Den klaren gesetzlichen Grundlagen entsprechend gab es auch hinsichtlich pornografischer Darstellungen keine markanten Veränderungen in der Spruchpraxis. Mit den neuen Angebots- und Distributionsformen verlagerte sich der Fokus der Bundesprüfstelle seit Ende der 1990er Jahre allerdings von den Trägermedien Videokassette und DVD auf die bildlichen Darstellungen und Clips im Internet. Hier sehen sich die Prüfungsgremien in bisher nicht gekanntem Ausmaß auch mit strafrechtlich relevanter Verbreitung vor allem von Tier-, weniger Gewalt- und Jugendpornografie konfrontiert.¹²

11 Hier zeigt sich deutlich, dass in den Entscheiden des 12er-Gremiums nicht nur Kriterien der Spruchpraxis für eine Indizierung eines Mediums entwickelt, sondern auch Grundsätze aufgestellt wurden, wann ein Medieninhalt nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen ist. Wesentlich hierfür waren nicht nur Änderungen in der Gesetzeslage, sondern auch ein identifizierter Wertewandel in der Gesellschaft und Veränderungen seitens der Angebote (dramaturgische Mittel, Authentizität, Realitätsbezug etc.).

12 Sofern kinderpornografische Inhalte nicht direkt an die Strafverfolgungsbehörden geleitet, sondern (fälschlicherweise) bei der BPjM zur Indizierung beantragt/angeregt werden (in der Praxis v.a. Internetangebote), informiert die Bundesprüfstelle umgehend das Bundeskriminalamt (BKA), damit dort geprüft werden kann, ob das Angebot bereits bekannt ist und sich aus dem Netz entfernen lässt und ob der Täter ermittelt werden kann.

Am Beispiel der Gewaltpornografie zeigt sich auf besonders drastische Weise, dass in der medialen Repräsentation Sex und Gewalt häufig zusammen gehen. Das mit den Kriminalreißern der 1950/60er Jahre salonfähig gewordene Motto *Sex-and-Crime* wurde in den Filmen aufgegriffen und eindrücklich visualisiert, indem Darstellungen von Sexualität inhaltlich-semantic mit Gewaltdarstellungen verknüpft wurden oder sich die expliziten Darstellungen in unterschiedlichen Handlungssträngen abwechselten. Die verschiedenen ‚Spielarten‘ von Gewalt an sich waren vor allem beim Videoboom der 1980er Jahre Grund für eine Indizierung – der in den Detektiv-Romanen massenhaft aufgenommene blutrote Faden durchzieht aber faktisch viele Gattungen und wird in ganz unterschiedlichen Verbreitungsformen weiter gesponnen.

Gewalt in den Medien: Ein blutroter Faden mahnt zur Differenzierung

Mediale Gewalt wurde in den über 60 Jahren Prüftätigkeit in der Bundesprüfstelle sehr differenziert behandelt. Zurückzuführen ist das zum einen auf die unterschiedlichen gesetzlich geregelten Fallgruppen, die sich auf Gewaltdarstellungen beziehen. Zum anderen ist es aber auch den verschiedenen Mediengattungen zuzuschreiben, die ganz unterschiedliche Präsentationsformen von Gewalt ermöglichen: Von Comics mit gezeichneten Gewaltdarstellungen über reißerisch geschriebene Kriminalromane bis hin zu Horror-, Splatter- und Zombiefilmen, gewalthaltigen Songtexten, ‚Killerspielen‘ mit hohem Involvement und Interaktionsgrad, Darstellungen realer Gewalt und Tötungsvideos im Internet. Wie der Bereich der sexualitätsbezogenen Darstellungen schlängelt sich auch die Gewalt wie ein roter Faden durch die Geschichte der Indizierungen, wobei letztlich fast alle Tatbestände einer Jugendgefährdung (vgl. Liesching 2012b) tangiert sein können. Neben dem *Anreizen zur Gewalttätigkeit* oder den *selbstzweckhaften, detaillierten Gewaltdarstellungen* (sog. Mord- und Metzelszenen) können weitere gesetzlich geregelte Fallgruppen wie die *Verrohende Wirkung*, das *Anreizen zu Rassenhass* und die *Nahlegung von Selbstjustiz* mit Gewaltbezügen einhergehen. Auch die *Verletzung der Menschenwürde*, die *Verherrlichung des Nationalsozialismus* oder das *Nahlegen von selbstschädigendem Verhalten* stehen oft in sehr engem Zusammenhang mit dem Themenkomplex Gewalt.

So wie sich die Vorstellungen in der Gesellschaft und die Manifestierungen in Gesetzestexten hinsichtlich des Umgangs mit Nacktheit und Sexualität in den vergangenen 60 Jahren verändert haben, unterlag auch die Sicht auf mediale Gewaltdarstellungen einem Wandel. Dabei beschäftigte sich auch die Bundesprüfstelle seit Beginn ihrer Tätigkeit mit der Frage, welchen Einfluss gewalthaltige Medieninhalte auf Kinder und Jugendliche auszuüben vermögen und welche Darstellungen von Gewalt zu einer Verrohung oder Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen führen können. Prägende Veränderungen haben sich weniger in den Begrifflichkeiten der Spruchpraxis ergeben, als vielmehr in der Auffassung dessen, was unter die Jugendgefährdungstatbestände konkret zu fassen ist. Mit anderen Worten: Was in den 1950er Jahren als verrohend und brutal galt, wird heute von Jugendschützerinnen und Jugendschützern angesichts aktueller Formen von Mediengewalt manchmal nur noch mit einem milden Lächeln bedacht.

Im heutigen Rückblick zeigt sich an einigen markanten Punkten, dass die Bundesprüfstelle mit ihrer Indizierungspraxis nah am Puls der jeweilige Zeit war und die Entwicklungen in der Gesellschaft bezüglich des Umgangs mit Gewaltdarstellungen nicht nur ernst genommen, sondern auch in ihrer Spruchpraxis berücksichtigt hat. So können die Gremiumsmitglieder heute nicht nur auf einen großen Erfahrungsschatz an Entscheiden zu Gewaltmedien zurückgreifen, sondern haben über die Jahre hinweg auch konkrete Aspekte des medialen Geschehens herausgearbeitet, die für eine Indizierung ausschlaggebend sein können: Handelt es sich bei den Opfern von Gewalttaten um Menschen oder menschenähnliche Wesen? Wird die Gewalt realitätsnah oder abstrakt dargestellt? Wie ist die Präsentation der Gewalt in Filmen mit Blick auf die jeweilige Genrezugehörigkeit einzustufen?¹³

13 Nicht zuletzt hat die Bundesprüfstelle auch Gründe für eine Nichtindizierung herausgearbeitet, etwa wenn in einem Computerspiel Tötungsvorgänge ausschließlich gegen solche Wesen dargestellt werden, denen eine Menschenähnlichkeit fehlt, oder wenn in einem Film Gewaltdarstellungen als übertrieben, aufgesetzt, abschreckend und/oder nicht realitätsnah einzustufen sind.

Kriminalreißer, Horror, Kung Fu: Gewaltanreizung und Verrohung

Ohne bei Höhlenmalereien mit Kampf- und Tötungsszenarien beginnen zu müssen – Kinder und Jugendliche sind nicht erst seit Filmen und Computerspielen mit medialer Gewalt in Kontakt gekommen. Bereits in den 1950er Jahren wurden Druckschriften aufgrund ihres verrohenden Charakters und einer ihnen unterstellten Gewaltverherrlichung indiziert, um Minderjährige vor dem Einfluss der Schriften zu schützen. Es handelte sich vorwiegend um Kriminalreißer, deren Handlung oft von aneinandergereihten Morden und Schlägereien, auftretenden Verbrecherbanden und Selbstjustiz ausübenden Privatdetektiven mehr oder minder gut zusammen gehalten wurde. Traten weibliche Romanfiguren auf, dann als Sexobjekt, so dass die Prüfstelle schon in den 1950er Jahren auch solche Romanhefte indizierte, weil sie neben den jugendgefährdenden Gewaltdarstellungen gegen die Würde der Frauen verstießen (vgl. Hajok 2014a). Neben der Ausübung von Gewalt als handlungstragendem Element der Kriminalreißer wurde in den Indizierungsentscheiden nicht selten ein negativer Einfluss der gewählten Sprache betont. So heißt es in einem Entscheid vom April 1959: „Schon die von dem Erzähler gewählte Gossensprache mit Ausdrücken wie ‚Fresse‘, ‚Schnauze‘, ‚Visage‘, ‚Maul‘, ‚Scheiße‘, ‚bescheißen‘, ‚versauen‘ u.a.m. und mit entsprechenden unflätigen Redensarten muß auf jugendliche Leser einen charakterlich depravierenden Einfluß ausüben“ (E 613 vom 10.4.1959, S. 2).

Zu den Kriminalreißern gesellten sich in den 1960er Jahren dann die so genannten Horror-Comics. Besonderer Beliebtheit erfreuten sich unter Jugendlichen die Akim-Reihe und die Tarzan-Hefte. Die Comics setzten die Brutalitäten und Kampfszenen der Kriminalreißer nun in bildliche Darstellungen um und erweiterten die Handlungsorte in der fiktiven Welt. Hier war dann öfter das Selbstzweckhafte von Gewaltdarstellungen, manchmal die Gewalt als gewählte Form von Selbstjustiz ein wichtiger Hintergrund für die Indizierung. So begründete das 12er-Gremium die Indizierung eines Tarzan-Heftes im Mai 1961 unter anderem mit folgenden Worten: „Die Darstellung der rohen Gewalt als Selbstzweck, gleichgültig ob seitens des unüberwindlichen Tarzan und seiner Freunde in Betätigung einer faustrechtlichen Selbstjustiz gegen irgendwelche unmotiviert auftretenden Feinde oder seitens dieser gegen Tarzan und seine Freunde, stellt eine Gewaltverherrlichung dar, welche solche Hefte für Kinder (für die sie vornehmlich bestimmt sind und die das überwiegende Kontingent der Leser stellen) zu einer verrohenden Lektüre macht“ (E 905 vom 19.5.1961, S. 3).

Auch ausführliche Beschreibungen von Kampftechniken gehörten in den 1960er Jahren im Bereich Gewalt zu den Prüfobjekten der Bundesprüfstelle. Insbesondere Karate- und Kung Fu-Ratgeber lieferten dabei konkrete Schilderungen von Kampftechniken aus dem asiatischen Raum in die vier Wände der Deutschen. Die teils bebilderten Druckschriften waren nach Einschätzung der Prüfungsgremien weniger „Selbstverteidigungs-Fernlehrgänge“ als vielmehr „propagierte Tötekünste“, so dass eine Indizierung aufgrund der „Anreizung zu strafbaren Notwehrexzessen“ ausgesprochen wurde.¹⁴ Letztlich ist auch die Indizierung der Schriften zu Karate und Kung Fu ein gutes Beispiel für den ersten zentralen Indizierungsgrund von Gewaltdarstellungen im prädigitalen Zeitalter: das *Anreizen zu Gewalttätigkeit und Verbrechen*. Der zweite zentrale Indizierungsgrund ist die *Verrohung*, die die Prüfungsgremien Objekten attestierten, die mit (selbstzweckhaft) dargestellter Gewalt die Mitleidsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen herabsetzen und zu einem Empathieverlust führen können.

Der Video-Boom: Der Jugendschutz muss der Gewalt in Videos Herr werden!

Mit dem Aufkommen der Videofilme zu Beginn der 1980er Jahre sah sich die Bundesprüfstelle einer neuen Herausforderung gestellt: Kannibalen- und Zombiefilme, Horror- und Splatterfilme, Kung Fu- und Karatefilme, nicht zuletzt Actionfilme überschwemmten den Markt. Im Gegensatz zu den bislang geprüften Medien, die keineswegs immer eine inhaltliche Nähe zur jungen Generation aufbauen konnten, wuchs unter Jugendlichen rasch das Interesse an den Filmen. Mit den Video-Cliquen bildeten sich – vor allem im Kreise männ-

¹⁴ Weiter führt das Prüfungsgremium in der Begründung zur Indizierung einer Kung Fu-Druckschrift 1967 aus: „Auch wenn es von der ‚Technik‘ her äußerst zweifelhaft erscheint, ob ein ‚Fernschüler‘ die angepriesenen ‚Erfolge‘ jemals wird verbuchen können, so wird doch die Gesinnung des Jugendlichen nachhaltig negativ beeinflusst und enthemmt, so daß er sich bei der ersten besten Gelegenheit der Rauferei oder Schlägerei zu brutalen Übergriffen ermuntert sehen muß“ (E 1809 vom 10.2.1967, S. 3.).

licher Heranwachsender – sogar eigenständige Vergemeinschaftungsformen heraus, die später auch einer kritischen wissenschaftlichen Analyse unterzogen wurden (vgl. Vogelgesang 1991). In diesem Gesamtkontext war in einem Entscheid von 1983 zu lesen: „Der Jugendschutz muß daher alle Kräfte, so meinte das Gremium, aufbieten, um diesem jugendgefährdenden Medium Video Herr zu werden“ (E 3329 vom 9.6.1983, S. 3). Bei den Versuchen, dies mit hochgekrempelten Armen, also mit der Prüfung von hunderten Videofilmen binnen weniger Jahre auch zu schaffen, sah man sich in der Bundesprüfstelle zunehmend mit verherrlichenden Gewaltdarstellungen konfrontiert, in denen man einen Verstoß gegen die Menschenwürde identifizierte.¹⁵

Tatsächlich lässt sich von der Gewalt in den Kriminalreißern, über die bildhafte Gewalt in den Horrorcomics, bis zu der Gewalt in bewegten Bildern und akustischer Untermalung in Videofilmen eine Entwicklung abzeichnen: Die Gewaltdarstellungen werden nicht unbedingt drastischer, aber immer realistischer und eindrücklicher. Auch führt die Medienentwicklung zu einer quantitativen Zunahme expliziter Gewaltdarstellungen. Ein typisches Beispiel für einen in diesem Gesamtkontext indizierten Videofilm stellt der bekannte Horrorfilm „Nightmare“ dar, der im Mai 1984 auf den Index gesetzt wurde. Die Prüfstelle nimmt in dem entsprechenden Entscheid Bezug auf diese Entwicklung: „Anhand der Darstellungen der überaus brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film ‚Nightmare‘ im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, die einzelnen Tötungshandlungen werden so realistisch gezeigt, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig erlebt werden“ (E 3341a vom 10.5.1984, S. 8).

Die Argumentationen zur Indizierung von Videofilmen beziehen sich nicht nur auf die rein bildliche Ebene – die Prüferinnen und Prüfer diskutieren auch Werte und Handlungsmuster, die mit den expliziten Darstellungen von Gewalt mit vermittelt wurden. Eine besondere Bedeutung hat hier die Verherrlichung oder Propagierung von Selbstjustiz, die Ende der 1950er Jahre bei einigen Druckschriften bereits als Kriterium einer Jugendgefährdung eingeführt und in der gefestigten Spruchpraxis zu Videofilmen dann begrifflich als Befürwortung oder *Nahlegung von Selbstjustiz* gefasst wurde.¹⁶ Der erste Film, der wegen einer Propagierung von Selbstjustiz indiziert wurde, war „Ein Mann sieht rot“ – wenn man so will, ein Klassiker dieses Genres. 1981 wurde ein Teil des zunächst auf Super8 aufgesplitteten Films indiziert, 1983 dann der komplette Film in seiner Verwertung auf Video. 25 Jahre später bestanden seitens der Bundesprüfstelle keine berechtigten Zweifel daran, dass dieser Film weiterhin eine Gefahr für Jugendliche darstellt. Das 3er-Gremium begründete die Folgeindizierung unter anderem damit, dass „die Darstellung des Kampfes zwischen ‚Gut‘ und ‚Böse‘ über das im Rahmen der Jugendgefährdung zu dulden Maß hinaus[geht], da sich der vermeintlich ‚Gute‘ ausschließlich außerhalb der Rechtsordnung bewegt“ (E7978 (V) vom 15.1.2008).

Ende der 1980er Jahre lässt sich dann auch eine qualitative Veränderung der dargestellten Gewalt an sich beobachten: Die Ebene der reinen Fiktion wird immer häufiger verlassen, indem reale Darstellungen des Sterbens von Menschen und brutale Gewaltanwendungen gezeigt und – bereits bei den Klassikern des Genres – mit verfälschten oder authentisch nachgestellten Szenen vermischt werden. Blaupause ist die „Gesichter des Todes“-Reihe. Nachdem die ersten Teile des Films bereits auf die Liste gesetzt worden waren, führte das 12er-Gremium zur Indizierung der vierten Fortsetzung 1992 aus: „Die schwere Jugendgefährdung ist vor allem darin zu sehen, daß mit einer hohen Intensität der Bilder sehr starke emotionale Impulse gesetzt werden, die vor allem die Kinder kaum noch loswerden. Der Film ist geeignet, eine Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber zerstörerischer Aggressivität und Angstimpulsen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern“ (E 4102 vom 9.1.1992, S. 3). Als Beleg der festgestellten Jugendgefährdung werden in diesem und in anderen Entscheiden auch wissenschaftliche Befunde, hier die nicht mehr ganz aktuelle Arbeit von Keupp (1971), herangezogen: „Der Film spekuliert offensichtlich auf die Erkenntnis, daß viele

15 Bei Filmen wie „Kettensägenmassaker“, „Die Säge des Todes“ und „Zombies unter Kannibalen“ war die Gesellschaft richtiggehend geschockt und wunderte sich, wer so etwas herstellen und wie man dies zulassen konnte. § 131 StGB verbot damals unmenschliche Gewaltdarstellungen nur, wenn die dargestellte Gewalt – und das war schwer nachzuweisen – verherrlicht oder verharmlost wurde. 1985 fügte man dann den Tatbestand hinzu, der ein Verbot möglich machte, wenn mit der Art der Darstellungen gegen die Menschenwürde verstoßen wird (von Gottberg 2015, S. 39).

16 Durch das 1. JuSchGÄndG wurde der Tatbestand der Nahlegung von Selbstjustiz „als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit“ nach §18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JuSchG gesetzlich geregelt eingeführt. Selbstjustiz meint hier das „außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung oder Überschreitung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols“ (Liesching 2012b, S. 7).

Menschen, einschl. Jugendliche, Hinrichtungen und Tötungsakte sowohl angstvoll als auch lustvoll und sexuell erregend erleben, einerlei ob sie live oder über Medien dargeboten werden“ (E 4102 vom 9.1.1992, S. 3).¹⁷

Wie wirkt Gewalt? Diskussionen zu den Entwicklungen im Computerspielbereich

Die Frage nach der Wirkung von Gewalt wurde jedoch nicht nur verstärkt bei Videofilmen diskutiert, sondern auch mit dem Aufkommen von Video- und Computerspielen in den 1980er Jahren und deren immer realistischer wirkenden Darstellungen im Verlauf der 1990er Jahre. Die besondere Qualität der Spiele lag darin, dass die – zu Beginn meist in Kriegshandlungen eingebundenen – Gewaltdarstellungen nun nicht mehr bloß optisch und akustisch erfahrbar waren, sondern von den jugendlichen Spielern selbst ausgeführt wurden. Eines der ersten gewalthaltigen Computerspiele – damals noch auf Diskette – war das Spiel „Express Raider“, das im November 1987 auf den Index gesetzt wurde. Die Eignung zur sozialetischen Desorientierung wurde damit begründet, dass Tötungshandlungen zum wesentlichen Selbstzweck des Spiels erhoben werden. Weiter heißt es im Entscheid: „Menschenleben und Menschenwürde sind die höchsten Werte, die in der Bundesrepublik bestehen. [...] Das Spiel ‚Express Raider‘ vermittelt eine andere Sichtweise: Hier zählt ein Menschenleben nichts, es ist gerade soviel wert, als es dem Spieler an Punkten einbringt. Es wird als Sport angesehen, möglichst viele Männer in möglichst kurzer Zeit umzubringen.“ (E 3798 vom 10.12.1987, S. 3). Bereits aus damaliger Sicht ließ sich dem Spiel keine besonders realistische Darstellung zuschreiben. Entscheidend für die Indizierung war vielmehr, dass der Spielerauftrag und mögliche Handlungsoptionen (hier: das Töten von Menschen) geltenden Wertvorstellungen in erheblichem Maße zuwider laufen.

Anfang der 1990er Jahre erfreuten sich die *Ego-Shooter* und *Third-Person-Shooter* zunehmender Beliebtheit unter Jugendlichen und waren Anlass zahlreicher Forschungen im Medienbereich und entsprechender Veröffentlichungen. Führt das Spielen von gewalthaltigen Computerspielen zu einem aggressiven Verhalten? Oder dienen gewalthaltige Spiele als Ventil, um Aggressionen abzubauen? So lauteten nur zwei zentrale Fragestellungen der Wirkungsforschung, die in einem gesellschaftlichen Diskurs aufgegriffen wurden, der sich später – vorschnell in direkten Zusammenhang mit ‚Killerspielen‘ gebracht – an den Amokläufen an deutschen Schulen auf der Spitze auftrieb. Kontrovers geführte Diskussionen in der Wirkungsfrage, die berechtigte Grundskepsis gegenüber (einfachen) Kausalzusammenhängen (vgl. Lenzen 2005) und unterschiedliche Studienergebnisse erfordern auch von den Gremiumsmitgliedern immer wieder genaueste Prüfungen des Sachverhalts. Daher werden Argumentationen und Begründungen der Bundesprüfstelle in den Entscheiden bei Indizierungen wie auch Nichtindizierungen zunehmend umfangreicher und stützen sich nicht nur auf Forschungsergebnisse, allen voran denen in einem Handbuch von Fritz & Fehr (1997) zusammengetragenen, sondern auch auf eigens eingeholte Gutachten.¹⁸

Argumentierten die Prüfungsgremien in den ersten Jahren noch mit einer Kriegsverherrlichung bei ‚Kriegsspielen‘ und einer – auf die Lerntheorie rekurrierenden – Einübung des gezielten Tötens bei ‚Killerspielen‘, wurden ab Mitte der 1990er Jahre vor allem drei Gründe für die Annahme einer verrohenden Wirkung von Computerspielen angeführt: 1. Gewalt gegen Menschen als einzig mögliche Spielehandlung, 2. Gewalttaten gegen Menschen, die im einzelnen visualisiert werden (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie), und 3. Gewalt gegen Menschen, wobei die Gewaltanwendung durch Punktegewinn ‚belohnt wird‘ und ein erfolgreiches Durchspielen nur bei Anwendung von Gewalt möglich ist (siehe z.B. E 4674 vom 15.5.1997, S. 4). Mittlerweile ist die Spruchpraxis noch erweitert worden, so dass eine Indizierung beispielsweise auch erfolgen kann, wenn alternative Handlungsoptionen im Hinblick auf Gewalthandlungen gegen Menschen zwar möglich, aber für die Erreichung des Spielzieles nachteilig oder irrelevant sind.

¹⁷ Es ist eher die Regel als die Ausnahme, dass für die Beurteilung einer möglichen Jugendgefährdung von Gewaltdarstellungen in Videofilmen auch wissenschaftliche Erkenntnisse zu Rate gezogen wurden. Hinsichtlich einer verrohenden Wirkung beziehen sich die Gremien vor allem auf Erkenntnisse der Lerntheorie, wie sie zum Beispiel Selg (1984) für die Prüfpraxis zusammengefasst hat. Eine von sadistischen und sadomasochistischen Filminhalten ausgehende sittliche Gefährdung wurde vor allem mit den Erkenntnissen von Schorsch & Becker (1977) begründet.

¹⁸ Ein Beispiel ist das zum PC-Spiel „Secret Weapons of the Luftwaffe“ eingeholte Gutachten zur Wirkung von Kriegsdarstellungen in Bildschirm-Medien, das wenig später auch in der hauseigenen Fachzeitschrift der BPJS veröffentlicht wurde (vgl. Büttner & Kirchhartz 1995).

Zunehmende Realistik: Ein Lächeln für den „Terminator“ – Entsetzen bei Saw

Bei Computerspielen wie bei Filmen führten technische Weiterentwicklungen und neue Dramaturgien zu immer realistischer wirkenden Gewaltinszenierungen und zogen die Nutzer immer weiter in das Gewaltgeschehen hinein. Ein Repräsentant der Horror- und Splatterfilme, die in den 2000er Jahren aufgrund ihrer verrohenden Wirkung und Verachtung der Würde des Menschen indiziert wurden, ist die Saw-Reihe. Im Entscheid zu „Saw V – unrated“ argumentiert die Prüfstelle nicht mit der Gefahr der Nachahmung von Gewalttaten, sondern mit einem möglichen Empathieverlust: „Die von dem Film ausgehende Gefährdung besteht nicht darin, dass Nachahmungseffekte dahin gehend zu vermuten wären, dass Jugendliche nun selbst wahnwitzige Folterapparaturen entwickeln, sondern darin, dass sie durch die dargebotene Fülle von brutalsten Gewalthandlungen abstumpfen und sie, sofern sie reale Gewalttaten in ihrem Umfeld erleben, diesen u.U. gleichgültig gegenüberstehen, weil ihre Mitleidsfähigkeit herabgesetzt ist“ (E 5661 vom 6.8.2009, S. 4). Ähnliche Argumentationen treffen auch auf Gewaltvideos und Fotos von zum Teil realer Gewalt zu, die über das Internet abgerufen und verbreitet werden können.

Realistik bzw. Authentizität der drastischen Darstellungen sind natürlich in ihrer Zeit zu betrachten: Das, was uns heute verschreckt auf dem Sofa zurücklässt, kann in 20 Jahren amüsant sein. Bei Listenstreichungen von Sex-Filmen argumentierte die Bundesprüfstelle – wie gezeigt – mit fehlender Jugendaffinität und mangelndem Identifikationspotenzial der Charaktere. Wie sieht es bei Horror-, Action- und Gewaltfilmen aus? Warum sind Filme wie „Ketten-Sägen-Massaker“, „Terminator“ oder „RoboCop“ nach vielen Jahren auf dem Index wieder von der Liste gestrichen worden? Im Falle des Science-Fiction-Klassikers „RoboCop“, der 1989 indiziert wurde, erfolgte die Listenstreichung im Dezember 2013, denn die dargebotenen Gewalttaten sind „heute völlig unzeitgemäß inszeniert, was dem Zuschauer Distanz zum Geschehen verschafft“. Die gezeigten Gewaltspitzen – so das Gremium weiter – werden nach heutigen Maßstäben nicht um ihrer selbst willen dargeboten und bleiben „weit hinter den heute viel raffinierteren Special Effekts zurück, zum Beispiel ist die Verwendung von Kunstblut erkennbar“ (E 11290 (V) vom 11.12.2013, S. 4).¹⁹

Die Bundesprüfstelle berücksichtigt bei der Diskussion einer möglichen Listenstreichung also sowohl die technischen und dramaturgischen Veränderungen im Filmbereich, als auch den innergesellschaftlichen Wandel im Umgang mit gewaltbezogenen Medien und die Medienerfahrung von Kindern und Jugendlichen. So hält das Gremium nach der erneuten Prüfung des 1982 indizierten Horrorfilms „Ketten-Sägen-Massaker“ im Jahr 2011 fest, dass den Darstellungen die Eignung fehlt, „die Empathiefähigkeit heutiger Minderjähriger gegenüber Opfern von Gewalttaten in sozialetisch-desorientierender Weise zu vermindern“ (E 5872 vom 1.12.2011, S. 9) und dass das Rezeptionserleben hinsichtlich der empathischen Beeinflussung der Betrachter heute anders zu bewerten ist als vor 30 Jahren. Auch beim „Terminator“, indiziert 1985, führt letzten Endes die Einschätzung einer mangelnden Jugendaffinität und eine mäßige Eignung der Charaktere als Identifikationsfiguren zur Listenstreichung im Jahr 2010. Die filmischen Darstellungen würden Jugendliche nicht dazu verleiten „in Konfliktsituationen die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit seines Gegenübers zu verlieren und zu hemmungslosen Gewalttaten oder zu Selbstjustiz überzugehen“ (E 5732 vom 5.8.2010, S. 5). Es sind vor allem solche Aspekte, die den Unterschied zwischen den skizzierten Fällen von Listenstreichungen und den nach wie vor indizierten Filmen wie „Gesichter des Todes“ oder „Saw – Unrated“ markieren.

Gewalt von den Trägermedien ins Internet: Alles – überall – jederzeit?!

Während mit Indizierungen von Videofilmen wie die der Reihe „Gesichter des Todes“ noch ganze Zusammenstellungen gewalthaltiger Szenen auf einen Schlag indiziert werden konnten, zerfallen solche Sammelsurien im Internet in einzelne Fragmente – in Clips, Videoschnipsel und wenige Kilobyte große Bilder, die im Netz selbst unkontrolliert kopiert und weiter verbreitet werden und auch von Nutzern zu Nutzern, von Smartphone zu Smart-

¹⁹ Die Prüferinnen und Prüfer des Gremiums attestieren dem Film zudem eine aus heutiger Sicht schlechte Bildqualität und vermuten, er wirke auf Jugendliche eher altmodisch und weitestgehend unspektakulär. Auch spiele eine mögliche Identifikation mit den Charakteren und die (ge-)wachsende Medienkompetenz Jugendlicher eine Rolle, denn in dem Film „werden Charaktere dargeboten, die sich für heutige, medienerfahrene Jugendliche, die eindeutig zwischen Fiktion und Realität unterscheiden können, kaum als Identifikationsfiguren eignen“ (E 11290 (V) vom 11.12.2013, S. 4).

phone ihren schnellen Weg finden und nicht zuletzt Jugendlichen einen der täglich tausend kurzfristigen Kicks geben.²⁰ Wie Pornografie ist Gewalt im Internet nicht greifbar, weil die Objektivität fehlt. Der Weg von den haptischen Kriminalreißern über die interaktiven Gewalt-PC-Spiele hin zu den schwer greifbaren Tötungsvideos im Internet ist dennoch ein Weg entlang der zentralen Frage: Wie viel Gewalt ist Kindern und Jugendlichen zumutbar? Auch bei sehr drastischen Darstellungen mit Bezügen zur Lebenswelt junger Menschen muss sich die Prüfstelle nicht nur mit einer Jugendgefährdung, sondern auch mit den Rechtsgütern der Kunstfreiheit und der Meinungsfreiheit auseinandersetzen, nicht nur bei Filmen, sondern beispielsweise auch in der Musik. Sei es im Porno-Rap oder im Death-Metal, in der Punkmusik, in der teilweise zu Gewalttätigkeiten gegen Polizisten aufgerufen wird, oder im Rechtsrock, wenn selbsternannte Retter des deutsche Volkes Gewalt gegen und sogar das Töten von Ausländern, Menschen jüdischen Glaubens und politisch Andersdenkenden propagieren: Gewalt zieht sich auch im Musikbereich durch die verschiedenen Genres.

Im Internet fließen die vormalig getrennten Medieninhalte nun zusammen. Es ist von einer Medienkonvergenz die Rede, die nicht nur mit einer weiteren Fragmentierung des Publikums einhergeht, sondern auch solchen jugendgefährdenden Inhalten neue Distributionsformen eröffnet, deren Verbreitung und Bewerbung im Offline-Bereich mit einer Indizierung bereits erfolgreich beschränkt worden ist: ins Videoformat gebracht können entsprechende Darstellungen von Gewalt auf Plattformen wie *YouTube* weiterhin abgerufen und unter den Nutzenden ausgetauscht werden. Weitestgehend unbehelligt vom Jugendmedienschutz kann Gewalt im Multiplayermodus der Online-Spiele weiter ausgeführt und im Spielernetzwerk unkontrolliert kommentiert werden. In einer Zeit, in der sich die Jugendschützerinnen und Jugendschützer vielleicht nach der noch halbwegs zu kontrollierenden Verbreitung von Kriminalreißern und Westernheftchen zurücksehnen, erscheint es in der Tat so, als sei es damals viel einfacher gewesen, Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Medieninhalten zu schützen – der Schutz junger Menschen vor einer ungewollten Konfrontation mit solchen Inhalten war damals sicher leichter.

Ob bei Sex oder Gewalt in den Medien – für die Bundesprüfstelle stellen die schnellen und kurzen Verbreitungswege im Internet und die neuen Partizipationsmöglichkeiten eine enorme Herausforderung dar – eine sehr viel größere Herausforderung noch, als beim Videoboom bereits erlebt. Längst ist nahezu alles, überall und jederzeit verfügbar und ist es immer schwieriger, die heranwachsenden *Digital Natives* vor der Gewalt in den Medien zu bewahren, die in gefestigter Spruchpraxis gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse aufgreifend als jugendgefährdend eingestuft wird. Hier wird sich die Bundesprüfstelle immer wieder neuen Aufgaben stellen (müssen) – aktuell den neuen Verbreitungswegen und Nutzungsweisen in der Welt der Apps. Es ist kein Kampf gegen die Windmühlen, wenn gesetzlich verankerte restriktive Maßnahmen um die pädagogisch initiierte präventive Arbeit ergänzt werden. Im Zusammenwirken von Bewahren (als Fremdschutz), Befähigen (zum Selbstschutz) und Unterstützen (vom Selbstlernen) ist neben den vorverlagerten Kontaktstrategien auch den neuen prekären Verhaltens- und Umgangsrisiken in der Nutzung digitaler Medien wirksam zu begegnen (vgl. Hajok 2014b). Dabei sind Jugendschützerinnen und Jugendschützer nur die einen Akteure, in der (medien-)pädagogischen Praxis Tätige und Erziehende die anderen und für einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz wichtiger denn je. Eines indes hat sich auch in über 60 Jahren Indizierungspraxis in Deutschland nicht geändert: der grundgesetzlich verankerte Anspruch junger Menschen auf eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das Primat der Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Literatur

- Amendt, Günter (1974): Haschisch und Sexualität. Eine empirische Untersuchung über die Sexualität Jugendlicher in der Drogensubkultur. Beiträge zur Sexualforschung, Band 53. Stuttgart: Enke.
- Bänziger, Peter-Paul / Duttweiler, Stefanie / Sarasin, Philipp / Wellmann, Annika (Hrsg.) (2010): Fragen Sie Dr. Sex! Ratgeberkommunikation und die mediale Konstruktion des Sexuellen. Berlin: Suhrkamp.
- BITKOM (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) (2014): Jung und vernetzt. Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft. Berlin: BITKOM.

20 Diesem digitalen Prinzip folgend hat sich in den letzten Jahren auch eine mediengesellschaftliche Sozialisationsweise etabliert, bei der junge Menschen immer mehr von Situation zu Situation, von Punkt zu Punkt leben und vor lauter Punkten das Ganze nicht mehr sehen (vgl. Böhnisch et al. 2009). Gefragt ist – das eine für den Jugendmedienschutz beunruhigende Entwicklung – nicht mehr das kritisch-reflexive, sondern das situative, sich ständig anpassende Subjekt (vgl. Niesyto 2013).

- Böhnisch, L. / Lenz, K. / Schröer, W. (2009): Sozialisation und Bewältigung. Eine Einführung in die Sozialisationstheorie der zweiten Moderne. Weinheim, München: Juventa.
- Büttner, Christian & Kirchhartz, Ralf (1995): Krieg in Bildschirm-Medien. Gutachten zu Wirkungen von Kriegsdarstellungen in Bildschirm-Medien auf Kinder. In: BPJS-aktuell, Heft 2/1995, S. 3-10.
- Döring, Nicola (2008): Sexualität im Internet. Ein aktueller Forschungsüberblick. In: Zeitschrift für Sexualforschung, Jg. 21, Heft 4/2008, S. 291-318.
- Eder, Franz X. (2010): Das Sexuelle beschreiben, zeigen und aufführen. Mediale Strategien im deutschsprachigen Sexualdiskurs von 1945 bis Anfang der siebziger Jahre. In: Peter-Paul Bänziger / Stefanie Duttweiler / Philipp Sarasin / Annika Wellmann (Hrsg.), a.a.O., S. 94-122.
- Fritz, Jürgen & Fehr, Wolfgang (Hrsg.) (1997): Handbuch Medien: Computerspiele Theorie, Forschung, Praxis. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- von Gottberg, Joachim (2015): Menschenwürdeverstöße in den Medien. Neben der Darstellung ist der Kontext entscheiden. Interview mit Oliver Castendyk. In: tv diskurs – Verantwortung in audiovisuellen Medien, Ausgabe 71, Heft 1/2015, S. 36-43.
- Hajok, Daniel (2014a): Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle. Erweitertes Manuskript. In: BPJM-Aktuell, Heft 4/2014, S. 8-18.
- Hajok, Daniel (2014b): Grenzgänge im Netz? Wie sich mit dem Medienumgang Jugendlicher die Ansprüche an Jugendschutz und pädagogische Praxis verändert haben. In: Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.), Nur schwierig oder schon gefährdet? Jugendliche in problematischen Lebenssituationen. Köln: KIZ, S. 87-113.
- Hajok, Daniel (2013): Pornografie und andere explizite Darstellungen von Sexualität: Regelungen, Angebotsentwicklungen, veränderte Zugänge Jugendlicher und Konsequenzen für den Jugendmedienschutz. In: BPJM-Aktuell, Heft 4/2013, S. 4-17.
- Hartwig, Helmut (1986): Die Grausamkeit der Bilder. Horror und Faszination in alten und neuen Medien. Weinheim, Berlin: Quadriga.
- Keupp, Lutz (1971): Aggressivität und Sexualität. Reihe „Das wissenschaftliche Taschenbuch“. Aachen, München: Goldmann.
- Kinsey, Alfred C. / Pomeroy, Wardell B. / Martin, Clyde E. (1955): Das sexuelle Verhalten des Mannes. Berlin: G.B. Fischer.
- Kinsey, Alfred C. / Pomeroy, Wardell B. / Martin, Clyde E. / Gebhard, Paul H. (1954): Das sexuelle Verhalten der Frau. Berlin: G.B. Fischer.
- Kutchinsky, Berl (1992): Pornography, sex crime, and public policy. In: Sally-Anne Gerull & Boronia Halstead (Hrsg.), Sex industry and public policy. Proceedings of a conference held 6-8 May 1991. Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 41-54.
- Lenzen, Dieter (2005): Haben Filme Wirkungen? Kausalitätsannahmen zwischen Fiktion und Realität. Hambacher Mediendialog 2004. München: kopaed.
- Liesching, Marc (2012a): Sexuell-orientierte Medien im gesetzlichen Jugendschutz – Ein Überblick. In: JMS-Report, Heft 6/2012, S. 2-5.
- Liesching, Marc (2012b): Tatbestände der Jugendgefährdung. In: BPJM-Aktuell, Heft 4/2012, S. 4-9.
- Monssen-Engberding, Elke (2009): Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In: BPJM-Aktuell, Heft 4/2009, S. 3-11.
- MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2014): JIM-Studie 2014. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-jähriger. Stuttgart: MPFS.
- Niesyto, H. (2013): Bildung - Beschleunigung - Medien. In: A. Hartung / A. Lauber / W. Reissmann (Hrsg.), Das handelnde Subjekt und die Medienpädagogik. München: kopaed, S. 285-294.
- Sauerteig, Lutz (2010): „Wie soll ich es nur anstellen, ohne etwas falsch zu machen?“ Der Rat der *Bravo* in Sachen Sex in den sechziger und siebziger Jahren. In: Peter-Paul Bänziger / Stefanie Duttweiler / Philipp Sarasin / Annika Wellmann (Hrsg.), a.a.O., S. 123-158.
- Schorsch, Eberhard & Becker, Nicolaus (1977): Angst, Lust und Zerstörung – Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Reinbek: Rowohlt.
- Selg, Herbert (1984): Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien. In: BPS-Report, Heft 4/1984, S. 9-11.
- Sigusch, Volkmar & Schmidt, Gunter (1973): Jugendsexualität. Dokumentation einer Untersuchung. Beiträge zur Sexualforschung, Band 52. Stuttgart: Enke.
- Vogelgesang, Waldemar (1991): Jugendliche Video-Cliquen. Action- und Horrorvideos als Kristallisationspunkte einer neuen Fankultur. Opladen: Westdeutscher Verlag.